

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
 Servicebetrieb Öffentlicher Raum
 Straßen- und Verkehrsrecht
 Veranstaltungen
 Sulzbacher Straße 2-6
 90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

**Servicebetrieb
 Öffentlicher Raum**

Sie erreichen uns
 Mo - Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 Mo, Do 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31- 855 35
 Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-79 44
 soer.nuernberg.de

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Dreharbeiten gem. § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung

Angaben zum Erlaubnisnehmer

Firma		Produktion	
Ansprechpartner - Name		Vorname	Anrede
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Telefax	E-Mail	

Angaben zur Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Firma		Produktion	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Produktionsnummer - Haushaltsstelle			

Art der Produktion

Fotoaufnahmen
 TV- / Kino-Produktion
 Werbefilm / Imagefilm
 Schulfilm

Sonstiges:

Drehörtlichkeit

Ort der Dreharbeiten (bei mehreren Örtlichkeiten bitte gesonderte Auflistung vornehmen)

Anzahl der Drehtage	Datum und Uhrzeit (Zeitraum)
Szenenbeschreibung	
Anzahl der am Drehort beteiligten Personen	

öffentlicher Verkehrsgrund

Folgende Verkehrsflächen werden benötigt:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Gehweg verbleibende Restbreite: | <input type="checkbox"/> Radweg verbleibende Restbreite: |
| <input type="checkbox"/> Fußgängerzone verbleibende Restbreite: | |
| <input type="checkbox"/> Fahrbahn verbleibende Restbreite: | <input type="checkbox"/> Parkbucht |
| <input type="checkbox"/> Straßenbegleitgrün / Seitenstreifen | |

Arbeitsmittel bei den Dreharbeiten

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Schulterkamera und/oder Handkamera | <input type="checkbox"/> Kamera auf Stativ | | |
| <input type="checkbox"/> Kamera auf Schienensystem (bitte Schienen in Skizze einzeichnen) | | | |
| <input type="checkbox"/> Drohne (Hinweis: evtl. ist zusätzlich eine Erlaubnis durch das Luftamt Nordbayern einzuholen) | | | |
| <input type="checkbox"/> Scheinwerfer | <input type="checkbox"/> Stromaggregat | <input type="checkbox"/> Kamerakran/Hebebühne | <input type="checkbox"/> Kabelverlegung |
| <input type="checkbox"/> Requisiten: | | | |
| <input type="checkbox"/> Besondere Requisiten, z. B. Waffenattrappen, Anscheinswaffen: | | | |

Haltverbote

Haltverbote sind gesondert zu beantragen.

Besondere Art der Aufnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Fahraufnahmen ohne Verkehrsbehinderung | |
| <input type="checkbox"/> Fahraufnahmen mit Verkehrsbehinderung | <input type="checkbox"/> Aufnahmen mit Verwendung von Blaulicht |

Mögliche / Erwartete Beeinträchtigungen des Verkehrs

Vollsperrung bzw. Intervallsperrung

Wir beantragen eine Vollsperrung Intervallsperrung

Begründung

Örtlichkeit die Sperrung (bitte diesem Antrag eine aussagefähige Skizze beilegen, in der die Sperrung eingezeichnet ist)

Datum und Uhrzeit der Sperrungen

Bitte beachten Sie:

Bei verschiedenen Örtlichkeiten bzw. bei verschiedenen Terminen ist dem Antrag eine detaillierte Aufstellung nach Örtlichkeiten, Terminen und Art der Dreharbeiten beizufügen.

Für die Bearbeitung von eingehenden Anträgen einfacher Art benötigen wir eine Vorlaufzeit von 20 Arbeitstagen. Wird die angegebene Frist nicht eingehalten, kann die Erteilung einer Genehmigung nicht garantiert werden.

Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen und über die Kostenübernahme

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Bund, die Länder, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, auch über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die (auch ohne eigenes Verschulden) von Teilnehmern, durch die Veranstaltung selbst oder aus Anlass ihrer Durchführung an den genutzten Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstanden sind.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für diese Veranstaltung in Höhe von 500.000,-- € für veranstaltungsbedingte Sach- und Personenschäden abzuschließen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Freistaat Bayern die Kosten von Abschleppvorgängen und die Benutzungsgebühren für die Verwahrung sichergestellter Kraftfahrzeuge zu ersetzen, die zur Durchsetzung der zur Veranstaltung erlassenen Stationierungsverbote (absolutes bzw. eingeschränktes Haltverbot) anfallen, soweit kein anderer Kostenträger dafür aufkommt.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Kosten für die zur Veranstaltung aufzustellenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Kosten für sonstige Maßnahmen des Straßenbaulastträgers, die zur Veranstaltung ergriffen werden mussten, zu übernehmen.
6. Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Stadt Nürnberg keine Gewähr für die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Straßen und Wege zum Zwecke der Veranstaltung übernehmen kann. Schadensersatzansprüche wegen Schäden, die ihre Ursache in der Beschaffenheit der Straße oder seiner Bestandteile haben, sind daher ausgeschlossen.
7. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Nürnberg oder Ihrer Bediensteten zurückzuführen sind. Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft auch nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Zudem ist dem Veranstalter folgendes bekannt:

- Eine Bearbeitung des Antrags kann nur erfolgen, wenn er spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung der zuständigen Erlaubnisbehörde vollständig vorliegt.
- Bei unvollständigen oder ungenauen Angaben, gehen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu Lasten des Antragstellers. Ist die Frist dadurch nicht mehr eingehalten, kann eine rechtzeitige Bearbeitung des Antrages vor der geplanten Durchführung nicht garantiert werden.
- Die Ausführung der Verkehrsordnung erfolgt durch die Stadt Nürnberg.
- Die Kosten für die verkehrlichen Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen, Sperrereinrichtungen, etc.) trägt der Veranstalter.
- Die betroffenen Anwohner müssen vom Veranstalter mindestens eine Woche vorher über die geplante Veranstaltung mit Postwurfsendung oder Plakate informiert werden. Die Interessen der Nachbarn sind bei der Gestaltung des Programms und den Aufbauten zu berücksichtigen. Belästigungen nicht an der Veranstaltung teilnehmender Anlieger müssen möglichst vermieden werden.
- Bei der Miteinbeziehung von privaten Flächen muss die Zustimmung des Verfügungsberechtigten vorliegen.
- Weitere öffentlich-rechtliche Erlaubnisse müssen selbständig eingeholt werden, dies gilt insbesondere für
 - Genehmigung für die Abgabe von Speisen und Getränke:
zuständige Behörde: Ordnungsamt Stadt Nürnberg
 - Genehmigung zum Anschlusses von mobilen Entwässerungseinrichtungen an die städtische Kanalisation:
wenn Abwasser in die Kanalisation geleitet werden soll
zuständige Behörde: Stadtentwässerung und Umweltanalytik Stadt Nürnberg
 - Genehmigung fliegender Bauten:
bei bestimmten temporären Aufbauten wie z.B. Tribünen, Buden, Bühnen, Reklametürme, Zelte, Bewirtungsanlagen, etc.
zuständige Behörde: Bauordnungsbehörde Stadt Nürnberg
 - wasserrechtliche Genehmigungen:
sobald Flüsse, Bäche, Seen und Weiher oder deren Ufer von der Veranstaltung betroffen sind
zuständige Behörde: Umweltamt Stadt Nürnberg
- Die Veranstaltung muss so geplant und durchgeführt werden, dass stets eine 5,50 Meter breite Aufstellfläche für die Feuerwehr vorhanden bleibt und die in der Veranstaltungsfläche liegenden Rettungswege freigehalten werden.
- Findet die Veranstaltung nicht statt, ist die Erlaubnisbehörde unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Eine Bestätigung der Absage / Nichtdurchführung hat daraufhin schriftlich zu erfolgen.
- Die Erlaubnisgebühr wird nach Erteilung der Erlaubnis unabhängig von der tatsächlichen Durchführung der Veranstaltung fällig.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis Antrag auf Drehgenehmigung

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 39 20
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Antrag auf Erteilung einer Drehgenehmigung
§ 29 Abs. 2 StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Spartenräger, Ordnungsbehörden, Rettungsdienste, städtische und staatliche Behörden, VAG, Deutsche Bahn AG und weitere Einrichtungen der Daseinsversorgung.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
fünf Jahre für die Erteilung einer Drehgenehmigung gem. § 29 Abs. 2 StVO

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 29 Abs. 2 StVO sind die Daten für den Antrag auf Erteilung einer Drehgenehmigung erforderlich. Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.

Bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Nürnberg zurücksenden oder faxen

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Veranstaltungen
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Veranstalter:
Name des Veranstalters
Straße, Hausnummer / Postleitzahl, Ort
Bezeichnung und Datum der Veranstaltung

Veranstaltererklärung

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 BayStrWG darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zu Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Mit der nachstehenden Unterschrift wird die obige Erklärung rechtsverbindlich für den Veranstalter aus Anlass der oben genannten Veranstaltung abgegeben:

Ort, Datum Nürnberg,	Unterschrift des Veranstalters	Namenswiederholung in Druckbuchstaben
-------------------------	--------------------------------	---------------------------------------

Bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Nürnberg zurücksenden oder faxen

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Veranstaltungen
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Veranstalter:
Name des Veranstalters
Straße, Hausnummer / Postleitzahl, Ort
Bezeichnung und Datum der Veranstaltung

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

(Versicherungsgesellschaft)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An _____
(Name des Veranstalters / Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff: _____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am _____
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20–23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.

- _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.

- _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser _____ Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person)

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____ - fache dieser Versicherungssummen.

Unterschrift	Name in Druckschrift und / oder Stempel
--------------	---